

Die Beweiskraft von Einwilligungsbögen

Der Zahnarzt muss beweisen können, dass er den Patienten richtig aufgeklärt hat. Von Rechtsanwältin Dr. Susanna Zentai, Köln.

Grundsätzlich müssen Patienten vor der Behandlung mündlich aufgeklärt werden. Ohne diese Aufklärung kommt der Zahnarzt seiner Aufklärungspflicht nicht hinreichend nach. Das kann bei Verwirklichung eines aufklärungspflichtigen Risikos trotz ordnungsgemäßer Behandlung zu einer Haftung führen. Zu beachten ist dabei, dass der Zahnarzt für die ordnungsgemäße Aufklärung darlegungs- und beweisbelastet ist. Mit anderen Worten: Der Zahnarzt ist in der Beweispflicht.

Der Zahnarzt kann das mit dem Patienten geführte Aufklärungsgespräch mit der zusätzlichen Verwendung von Einwilligungsbögen unterstützen. Aber Vorsicht! Das Überreichen von Aufklärungs-/Einwilligungsbögen kann niemals das Erfordernis des persönlichen Gesprächs ersetzen. Hier ist die Rechtsprechung konsequent. Die Gerichte verlangen, dass ein Patient in einem persönlichen Gespräch Rückfragen stellen können muss und der Arzt sich in dem Gespräch darüber vergewissert, dass der Patient alles verstanden hat. Ein vom Patienten unterzeichnetes Formular kann aber helfen, den Beweis über die vollständige Aufklärung des Patienten zu führen. Zwar kommt den Aufklärungs- und Einwilligungsbögen „nur“ eine Indizwirkung zu. Diese kann aber bei Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalles durchaus zur Beweisführung beitragen.



sechs Implantate inseriert. Der weitere Verlauf stellte sich als außerordentlich komplikationsbehaftet dar, sodass es zwischen der Patientin und dem Zahnarzt zu einer streitigen Auseinandersetzung kam, wobei die Patientin eine nicht ordnungsgemäße Aufklärung behauptete.

Bezüglich der Beweisführung zu der erfolgten Aufklärung stellte sich als problematisch dar, dass die Daten zu dem Gespräch und der Aufklärung unklar waren. In der Behandlungsdokumentation war

tin das Formular am Tag vor dem Eingriff (Montag, 31. Mai) gelesen und unterschrieben hatte. Vor dem Hintergrund, dass die Patientin das Formular unstreitig vor dem Eingriff unterzeichnet hatte, war es für das Gericht letztlich nicht entscheidend, welches Datum stimmte. Das Oberlandesgericht Koblenz führte in seinen Entscheidungsgründen zu seinem Urteil vom 13. November 2014 (Az. 5 U 825/14) aus: „Den Streit der Parteien um die Datumsangabe hält der Senat aber auch deshalb für

nicht entscheidungserheblich, weil außer Frage steht, dass beide Aufklärungsbögen von der Klägerin eigenhändig unterzeichnet sind und sie nicht behauptet, sie habe den Inhalt der Schriftstücke nicht zur Kenntnis genommen oder nicht verstanden.“

Für das Gericht fiel für die Annahme einer umfassenden Aufklärung auch die Tatsache ins Gewicht, dass es sich bei dem schriftlichen Aufklärungsmaterial um eine sehr umfangreiche Information gehandelt hat. Gegen die

Annahme eines Aufklärungsfehlers durch den Zahnarzt sprach schließlich die Tatsache, dass die Patientin das Einwilligungsformular unterzeichnet an den Zahnarzt zurückgegeben und eben nicht angemerkt hat, sie habe den Inhalt nicht verstanden. Damit konnte und musste der Zahnarzt nicht von einem möglichen Aufklärungsdefizit ausgehen und durfte auf die Wirksamkeit der Einwilligung der Patientin vertrauen.

Fazit

Vom Patienten unterzeichnete Aufklärungs- und Einwilligungsbögen sind hilfreich. Sie ersetzen aber niemals das persönliche Aufklärungsgespräch zwischen Zahnarzt und Patient! **DT**

Kontakt



Dr. Susanna Zentai

Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Hohenzollernring 37
50672 Köln, Deutschland
Tel.: +49 221 681106
kanzlei@d-u-mr.de
www.dental-und-medizinrecht.de

„Vorsicht! Das Überreichen von Aufklärungs-/Einwilligungsbögen kann niemals das Erfordernis des persönlichen Gesprächs ersetzen.“

Einwilligungsbogen unterzeichnet, aber ...

So kam es bei einem Fall, in dem die Patientin im Nachhinein eine nicht ordnungsgemäße Aufklärung behauptet hat, obwohl sie einen Einwilligungsbogen unterzeichnet hatte.

Die Besonderheit des vor dem Oberlandesgericht Koblenz in zweiter Instanz verhandelten Falles lag darin, dass es Unklarheiten bezüglich der verschiedenen Daten von angeblichem Aufklärungsgespräch und Unterschreiben des Einwilligungsbogens gab. Es ging um eine umfangreiche Behandlung. In drei Sitzungen wurden der Patientin elf Zähne extrahiert. Nach (inhaltlich streitiger) Aufklärung wurden der Patientin zunächst acht Implantate und zu einem späteren Zeitpunkt weitere

für den 26. Mai vermerkt, dass der Patientin neben einem Schriftstück „Info Implantation“ die Einverständniserklärung „Implantation“ ausgehändigt wurde. Die Patientin sollte sich die Unterlagen zu Hause in Ruhe durchlesen und dann unterschreiben wieder in die Praxis mitbringen. Diese Einverständniserklärung ist von der Patientin mit handschriftlich vermerktem Datum am 30. Mai unterzeichnet worden. Zuvor hatte in der Praxis ein Aufklärungsgespräch stattgefunden. Das Datum hierzu blieb allerdings unklar. Der 30. Mai jedenfalls war ein Sonntag und schied damit als Aufklärungsdatum aus. Nicht aufgeklärt werden konnte auch, ob das Datum 30. Mai eine Fehldatierung war oder – das hielt das Gericht für wahrscheinlicher – ob die Patien-

OroTox®

Zahngesundheit ist messbar!

Jetzt 10 % sparen!* | Code: DT_01_0120

Frühzeitige Bestimmung von
infektions- & füllungsbedingten Giften.
Möglicher Einsatz bei:

- wurzelgefüllten Zähnen
- FDOK / NICO
- sonstigen Zahnstörfeldern

* Sparen Sie mit Ihrem Vorteilscode 10% auf Ihre nächste Bestellung. Nur einmalig auf Reagenzien einlösbar und nicht mit anderen Rabatten und Angeboten kombinierbar.



Registrieren, bestellen und Code aktivieren unter:
www.shop.orotox.de

OroTox® International | Grünwalder Str. 1 | D-81547 München
T. 0049 89 38 17 91 05 | www.orotox.de | office@orotox.de

ANZEIGE

NEU!

DaringWHITE™
Professional Teeth Whitening

Streifen zur professionellen Zahnaufhellung
zu Hause für Ihre Patienten.



Bauen Sie Ihre Praxis aus mit Daring
White professioneller Zahnaufhellung.

Vorteile für den Praxisaufbau:



– Die aktiven Aufhellungswirkstoffe sind in den Streifen eingebettet und erfordern keine Schienen und Gele



– Sichere und stabile Konzentration von 15 % Carbamid-Peroxid

– Das Daring White-Lächeln kann kosmetische Fälle mit hohem Umsatzpotenzial eröffnen



– Signifikant kürzere Behandlungszeit als bei konventionellen Bleachingverfahren

– Ein tolles Anreizprodukt für neue Patienten



„Dank der **Comfort-Fit-Technologie** haften die Streifen ohne Gele oder Hüllen an den Zähnen und passen sich ihnen präzise an.“



DWK03

Preis:
€ 210,00*

Art. nr. DWK03
Daring White Einführungs-Kit
mit Packungen für 3x Vollständige
Aufhellungsbehandlung (à 10 Tage)

Anzahl
3 Packungen

Preis
€ 210,00*

**Fragen Sie jetzt nach
Ihrer kostenlosen Probe**
Rufen Sie uns an:
02451 971 409

Garrison
Dental Solutions

Tel.: +49 2451 971 409 • Fax: +49 2451 971 410
info@garrisdental.net • www.garrisdental.com



ADGM220 DT

ANZEIGE

DENTAL TRIBUNE • German Edition • Nr. 1/2020

„Letzter Wille“ für digitale Daten und Accounts

Was passiert nach dem Tod eines Menschen mit dessen digitalen Daten?



Die wenigsten Menschen treffen zu Lebzeiten Vorkehrungen, wie mit ihrem digitalen Nachlass umgegangen werden soll.

DARMSTADT – Wie vererbt man wertvolle Accounts in Online-Spielen oder PayPal-Guthaben? Es gibt viele offene Fragen im Umgang mit dem digitalen Nachlass eines Menschen. Eine neue Studie befasst sich deshalb mit den wichtigsten praktischen, rechtlichen und technischen Fragen des Vererbens von digitalen Daten und Vermögenswerten und gibt Handlungsempfehlungen für die Praxis. Erstellt wurde die Studie vom Fraunhofer-Institut für Sichere Informationstechnologie SIT gemeinsam mit der Universität Regensburg und der Universität Bremen/IGMR. Die Erstellung der Studie wurde vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) gefördert.

Nur wenige treffen zu Lebzeiten Vorkehrungen

Social-Media-Accounts bei Twitter, YouTube oder LinkedIn, Online-Konten bei Amazon oder Ebay sowie Guthaben bei PayPal, E-Books, digitale gekaufte Bilder oder kostenpflichtige Accounts bei Streaming-Dienstleistern – all das sind Dinge, die zum digitalen Nachlass eines Menschen gehören. Doch oft werden diese Dinge beim Erstellen eines Testaments nicht bedacht. Zusätzlich gibt es Unsicherheiten, wie digitale Werte praktisch vererbt werden können. So treffen die wenigsten Menschen zu Lebzeiten Vorkehrungen, wie mit ihrem digitalen Nachlass umgegangen werden soll. Das stellt die Erben vor Probleme: Oft ist es für sie sehr schwierig bis

unmöglich, herauszufinden, welche Online-Konten und -Accounts der Verstorbene genau hatte und wie sie Zugriff darauf bekommen können.

Der digitale Nachlass

Die Studie „Der digitale Nachlass – Eine Untersuchung aus rechtlicher und technischer Sicht“ klärt rechtliche und technische Fragen rund um das Thema digitaler Nachlass und gibt Handlungsempfehlungen an Erblasser, Erben, Vorsorgebevollmächtigte, Unternehmen sowie den Gesetzgeber. Die Studie beschreibt, was genau zum digitalen Vermögen gehört und welche Vererbungsrechte und -möglichkeiten bestehen. Zusätzlich gibt sie Verbrauchern Empfehlungen, wie genau sie Vorsorge treffen können:

Wer festlegen möchte, was mit seinen Daten und Accounts passieren soll, kann dies beispielsweise über eine Festlegung im Testament regeln und sollte die Zugangsdaten zu sämtlichen Online-Konten und -Accounts sicher bei einem Notar oder einer Vertrauensperson hinterlegen. Die Studie bietet zudem Textvorlagen für eine Vorsorgevollmacht und für letztwillige Verfügungen.

Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Christine Lambrecht hierzu: „Nur wenige Menschen machen sich Gedanken darüber, dass zum Vermögen auch der digitale Nachlass gehört. Deshalb wollen wir den Verbraucherinnen und Verbrauchern auf diesem Gebiet Orientierung und

Hilfestellung anbieten. Die Studie leistet in diesem Bereich einen wichtigen Beitrag zur Verbraucheraufklärung.“ „Die Studie liefert nicht nur praktische Hinweise, wie Verbraucher geeignet Vorsorge treffen können. Sie gibt auch Hinweise für Dienstleister, Verwaltung und Politik. Anbieter sollten in ihren AGB deutlich auf den digitalen Nachlass hinweisen und den Nutzern ermöglichen, ihr Nutzerkonto so zu konfigurieren, dass im Sterbefall z.B. die Löschung, Archivierung oder vollständige Übergabe des Kontos an die Erben erfolgen wird“, so Ulrich Waldmann, Wissenschaftler am Fraunhofer SIT.

Eine Untersuchung der allgemeinen Geschäftsbedingungen von PayPal, Microsoft, Apple, Amazon, Sony und Facebook ergab, dass nicht alle Anbieter die Vererbbarkeit von Konten und Inhalten bereits in ihren AGB regeln. Hier gibt die Studie Empfehlungen an die Dienstleister, wie sie Verbraucher besser dabei unterstützen können, ihre Ansprüche durchzusetzen. Die gesamte Studie kann kostenfrei unter www.sit.fraunhofer.de/digitalernachlass heruntergeladen werden. Zudem findet sich dort eine kurze Zusammenfassung der Studie mit allen Empfehlungen an Verbraucherinnen und Verbraucher, Erben, Unternehmen, Vorsorgebevollmächtigte sowie den Gesetzgeber. [DT](#)

Quelle: Fraunhofer-Institut für Sichere Informationstechnologie

Studie: Überstunden machen dick

Metastudie zeigt Zusammenhang zwischen Gewichtszunahme und Beschäftigungsdauer.

KÖLN – Überstunden und lange Arbeitszeiten erschweren es, ein gesundes Körpergewicht aufrechtzuerhalten. Dies zeigen die Ergebnisse einer Auswertung von 19 Studien aus aller Welt. Wer viel arbeitet, hat weniger Zeit für andere Dinge wie Entspannung, Sport und Hobbys. So liegt auf der Hand. Wirken sich lange Arbeitszeiten auch auf das Körpergewicht aus? Dies ermittelten Forscher mit ihrer Studie.

Sie nutzten die Daten von 19 Studien, die in Europa, den USA und Australien stattfanden. Die Forscher bildeten fünf verschiedene Kategorien für die Arbeitszeiten:

• Teilzeitarbeit mit <35 Arbeitsstunden/Woche

- Normale Standardarbeitszeit; 35 bis 40 Arbeitsstunden/Woche
- 41 bis 48 Arbeitsstunden/Woche
- 49 bis 54 Arbeitsstunden/Woche
- ≥55 Arbeitsstunden/Woche

Von 61.141 Personen, die zu Beginn der Untersuchung normalgewichtig waren, entwickelten 20,2 Prozent im Laufe der Zeit (durchschnittlich 4,4 Jahre) Übergewicht. Teils war das Übergewicht so stark ausgeprägt, dass von Adipositas gesprochen werden kann.

Lange Arbeitszeiten begünstigen eine Gewichtszunahme

Im Vergleich zu Personen mit normalen Arbeitszeiten hatten die

Personen, die länger arbeiteten, ein höheres Risiko dafür, übergewichtig/adipös zu werden. Je länger eine Person arbeitete, desto größer war ihr Risiko, zuzunehmen. Die Forscher sahen, dass lange Arbeitszeiten besonders bei normalgewichtigen Personen das Risiko erhöhten, übergewichtig zu werden. Das Risiko, dass eine übergewichtige Person weiter zunahm und adipös wurde, war weniger stark ausgeprägt. Somit sind einmal mehr auch Arbeitgeber gefordert, die Einhaltung der Arbeitszeiten und somit die Gesundheit ihrer Arbeitnehmer im Blick zu behalten. [DT](#)

Quelle: DeutschesGesundheitsPortal.de

*Alle Preise sind unverbindliche Preisempfehlungen zzgl. MwSt. Es gelten unsere AGB.

© 2018 Garrison Dental Solutions, LLC